Fußball-Landesverband Brandenburg e.V.

Bewegte Zeiten – Zukunft bewegen

Checkliste für den Schiedsrichter-Vereinswechsel

1. Allgemeine Informationen ☐

- **Schiedsrichterdaten** vollständig im **Antragsformular** eingetragen: Name, Geschlecht, Geburtsdatum, Geburtsort, Nationalität, Adresse.
- **Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung** gemäß DSGVO ausgefüllt und unterschrieben.

2. Angaben zum aufnehmenden Verein ☐

- Name und FLB-Vereinsnummer des **aufnehmenden Vereins** angegeben.
- Auswahl getroffen, ob die **Wechselgebühr** (20 EUR) vom Verein oder vom Schiedsrichter selbst gezahlt wird.

3. Angaben zum abgebenden Verein (bei Wechsel aus anderem Verband) ☐

- Name des **abgebenden Vereins** vermerkt.
- Stempel und Unterschrift des **abgebenden Landesverbandes** sind vorhanden.

4. Vereinswechsel innerhalb eines Spieljahres (§ 7 der Schiedsrichterordnung) ☐

- **Wechsel vor dem 31. Dezember**: Schiedsrichter zählt ab der neuen Saison zum Soll des neuen Vereins.
- **Wechsel nach dem 1. Januar**: Schiedsrichter zählt ab der übernächsten Saison zum Soll des neuen Vereins.
- Hinweis: Schiedsrichter, deren bisherige Vereine keine Mannschaften für das neue Spieljahr melden, zählen ab dem Vereinswechsel zum neuen Verein, wenn der Wechsel zwischen dem 1. Januar und 31. Juli erfolgt.

5. Ausbildungsentschädigung (FLB-SRO, § 7, Abs. 3) ☐

- **Ausbildungsentschädigung** in Höhe von 300 EUR zu zahlen, falls der Wechsel im Jahr der Ausbildung oder im darauffolgenden Jahr erfolgt.

6. Meldung und Bearbeitung des Wechsels ☐

- Der Schiedsrichter ist verpflichtet bei einem Wechsel innerhalb Brandenburgs, das dafür vorgesehene Formular an die Geschäftsstelle des FLB (schiedsrichter@flb.de) zu senden.
- Nach erfolgter Umschreibung setzt der FLB den zuständigen Fußballkreis und den abgebenden Verein in Kenntnis

7. Pflichten bei Wechsel in einen anderen Landesverband (§ 7, Abs. 5) ☐

- **Abmeldung beim Vorsitzenden** des zuständigen Schiedsrichterausschusses durch den Schiedsrichter.

- **Rückgabe des Schiedsrichterausweises** (außer für Schiedsrichteranwärter) und Ausstellung eines Nachweises über die Einstufung und Abgabe des Ausweises.